

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Was	Details	Erläuterung
Bei Tätigkeit mit Biostoffen: Pflichtvorsorge Erstuntersuchung Bemerkung: Teilnahme an Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. Vom Beschäftigten können die <u>Untersuchungsinhalte</u> abgelehnt werden. Dann erfolgt die Pflichtvorsorge als <u>Beratungsgespräch</u> . erste Nachuntersuchung folgende Nachuntersuchungen fakultative Nachuntersuchungen	• vor <u>erstmaliger</u> Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzthelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte oder Assistenzarzt im Berufsleben • Auszubildende/Auszubildender • nach 12 Monaten • im Abstand von 36 Monaten • bei Infektionsverdacht • bei vermutetem Zusammenhang Erkrankung/Arbeitsplatz • falls bei einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist	• nach BioStoffV und ArbMedVV • durch einen Arbeitsmediziner / Betriebsmediziner • Führung einer Vorsorgekartei beim Arbeitgeber • Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen • Kosten trägt der Arbeitgeber
Immunisierungspflichtangebot	• Hepatitis B zusätzlich in Praxen mit regelmäßiger Behandlung von Kindern <u>und</u> unvollständigem Immunstatus der Mitarbeiter: • Mumps/Röteln • Pertussis • Varizellen Masernschutzgesetz 03-2020 Für Mitarbeitende, die schon länger beschäftigt sind, endet die Frist am 31. Juli 2021.	• Aufklärung über Immunisierungsmöglichkeit • Dokumentation der angebotenen Impfung • Kosten der Impfung trägt der Arbeitgeber • nach Grundimmunisierung serologische Kontrolle des Antikörper-Titers (Hep. B) Anti-HBs • keine „Auffrischimpfungen“ bei ausreichendem Antikörper-Titer (sächsische Impfempfehlung E 1, 2016) lebenslang Medizinisches Praxispersonal, das ab dem 1. März 2020 eingestellt wird, muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen beziehungsweise eine Immunität gegen Masern nachweisen.
Untersuchungen nach §§ 32-46 JArbSchG	siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz	siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz
Bei Tätigkeit mit Hautgefährdung/ Feuchtarbeit: Pflichtuntersuchung Angebot einer Untersuchung	bei regelmäßiger Tätigkeit > 4 Std./ Tag und sehr häufigen Händewaschen > 10 mal am Tag bei regelmäßiger Tätigkeit von 2 bis 4 Std./ Tag	• nach GefStoffV und ArbMedVV • Kosten trägt der Arbeitgeber
Immunisierungsmöglichkeiten	• Hepatitis A • Influenza	• entsprechend sächsischer Impfempfehlung E 1 • Kosten trägt nicht der Arbeitgeber
Meldepflichtige Erkrankungen nach §6 IfSG		• Meldung an Gesundheitsamt bzw. Überweisung an den behandelnden Arzt (keine Pflicht!)